

Hinweise zum Kurzarbeitergeld

Die Auswirkungen der Corona-Pandemie werden einige Branchen sehr hart treffen. Die Bundesregierung weitet daher die Hilfen für Unternehmen aus. Wir möchten Sie über die beschlossenen Änderungen zum Kurzarbeitergeld zeitnah informieren.

Bundesregierung und Gesetzgeber haben kurzfristige Sonderregeln zum erleichterten Bezug von Kurzarbeitergeld erarbeitet. Der Gesetzentwurf für erleichtertes Kurzarbeitergeld wurde am 13.03.2020 im Bundesrat verabschiedet und durch Bundespräsident Frank-Walter Steinmeier unterzeichnet. Die Regelungen treten rückwirkend zum 1. März 2020 in Kraft. Ansprechpartnerin ist die Agentur für Arbeit vor Ort.

Gerne können Sie die Pressemitteilung vom 16.03.2020 der Bundesregierung nachlesen unter <https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/coronavirus/bundes-tag-kurzarbeitergeld-1729626?view=renderNewsletterHtml>

Das „Gesetz zur befristeten krisenbedingten Verbesserung der Regelungen für das Kurzarbeitergeld“ sieht folgende Maßnahmen vor:

- Wenn auf Grund schwieriger wirtschaftlicher Entwicklungen Aufträge ausbleiben, kann ein Betrieb Kurzarbeit anmelden, wenn mindestens **10 Prozent der Beschäftigten** vom Arbeitsausfall betroffen sein könnten. Diese Schwelle lag bisher bei 30 Prozent der Belegschaft.

- Auf den **Aufbau negativer Arbeitszeitsalden** vor Zahlung des Kurzarbeitergeldes soll vollständig oder teilweise verzichtet werden können. Das geltende Recht verlangt, dass in Betrieben, in denen Vereinbarungen zu Arbeitszeitschwankungen genutzt werden, diese auch zur Vermeidung von Kurzarbeit eingesetzt und ins Minus gefahren werden.
- Ebenso können **Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter** künftig Kurzarbeitergeld beziehen.
- Die **Sozialversicherungsbeiträge**, die Arbeitgeber normalerweise für ihre Beschäftigten zahlen müssen, soll die Bundesagentur für Arbeit künftig vollständig erstatten.

Diese Erleichterung gilt zeitlich befristet bis zum 31. Dezember 2020. Ansprechpartnerin ist die Agentur für Arbeit vor Ort.

Antragstellung: Kurzarbeitergeld wird auf Antrag des Arbeitgebers oder der Betriebsvertretung gezahlt. Der Antrag ist innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Monaten bei der zuständigen Agentur für Arbeit einzureichen. Zuständig ist die Agentur für Arbeit, in deren Bezirk die für den Arbeitgeber zuständige Lohnabrechnungsstelle liegt. Die Frist beginnt mit Ablauf des Kalendermonats (Anspruchszeitraums), in dem die Tage liegen, für die Kurzarbeitergeld beantragt wird. Das Kurzarbeitergeld wird frühestens für den Kalendermonat gewährt, in dem die Anzeige über den Arbeitsausfall bei der Agentur für Arbeit eingegangen ist.

Die Anzeige an die zuständige Agentur für Arbeit kann schriftlich mittels des bereitgestellten Formulars, welches unter https://www.arbeitsagentur.de/datei/anzeige-kug101_ba013134.pdf heruntergeladen werden kann oder online durchgeführt werden.

Die Online-Antragsmöglichkeit finden Sie unter <https://www.arbeitsagentur.de/eservices-unternehmen>

Zusätzlich wird von der Agentur für Arbeit ein ausführliches Merkblatt bereitgestellt, das Sie unter https://www.arbeitsagentur.de/datei/merkblatt-8a-kurzarbeitergeld_ba015385.pdf einsehen können. Bitte beachten Sie, dass in dem Merkblatt nicht die erleichterten Bedingungen enthalten sind.

Förderdauer: Die gesetzliche Bezugsdauer beträgt 12 Monate. Sie kann durch Rechtsverordnung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales auf bis zu 24 Monate verlängert werden.

Förderhöhe: Das Kurzarbeitergeld berechnet sich nach dem Nettoentgeltausfall. Die Kurzarbeitenden erhalten grundsätzlich 60 % des ausgefallenen pauschalierten Nettoentgelts. Lebt mindestens ein Kind mit im Haushalt beträgt das Kurzarbeitergeld 67 % des ausgefallenen pauschalierten Nettoentgelts.

Gerne sind wir Ihnen bei der Antragstellung behilflich und stehen Ihnen für Rückfragen zur Verfügung.

Ihre
Schüllermann und Partner AG